



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2696 - 2704, DOK 754.1/017-BGH

**Verstoß gegen ordre public bei ausländischer Verurteilung
bezüglich eines Schadens, für den im Inland Haftungsfreistellung
nach §§ 636, 637 RVO besteht - BGH-Beschluß vom 26.09.1993
- IX ZB 82/90**

Verstoß gegen ordre public bei ausländischer Verurteilung
bezüglich eines Schadens, für den im Inland Haftungsfreistellung
nach §§ 636, 637 RVO besteht;

hier: BGH-Beschluß vom 16.09.1993 - IX ZB 82/90 -

Der BGH hat mit Beschluß vom 16.09.1993 - IX ZB 82/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz

1. Der Begriff der Zivilsache umfaßt eine Schadensersatzklage vor einem Strafgericht gegen einen beamteten Lehrer, der auf einem Schulausflug durch rechtswidrige und schuldhafte Verletzung seiner Aufsichtspflichten einen Schüler geschädigt hat.
2. Ein Beklagter hat sich auf das Verfahren eingelassen, wenn er im Rahmen eines gegen ihn geführten Strafverfahrens in der Hauptverhandlung - durch einen Verteidiger vertreten - zwar zur Anklage, nicht aber zu einem ebenfalls mündlich verhandelten Antrag des Verletzten auf zivilrechtliche Entschädigung Stellung nimmt.
3. Es verstößt nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung, wenn ein ausländisches Gericht einen deutschen Beamten wegen einer im Ausland begangenen Amtspflichtverletzung persönlich zum Ersatz von Sachschäden verurteilt.
4. Es verstößt gegen die deutsche öffentliche Ordnung, wenn ein in der gesetzlichen UNFALLVERSICHERUNG Versicherter (oder seine Hinterbliebenen) wegen eines im Ausland erlittenen Unfalls, für den Versicherungsschutz besteht, im Ausland ein Urteil auf Ersatz von Personenschäden gegen eine Person erwirkt, die gemäß §§ 636, 637 RVO von der Haftung freigestellt ist.